

behalten war<sup>41)</sup>. Aber stringent beweisen läßt sich eine rechtsförmliche Adoption „des Abtes“ durch den Papst einstweilen nicht. Immerhin zeigt dieses päpstliche *foedus* mit Hugo, daß Bosos Beziehungen zu Johann VIII. nicht so einzigartig, wie man glaubte, dastanden, allenfalls in der Form von solchen zu anderen westfränkischen Fürsten divergierten. Bosos Adoption durch Johann VIII. darf fernerhin nicht mehr als Kaiserdesignation gewertet werden.

Wir wenden uns den beiden letzten oben zitierten Quellen zu. Sie scheinen am deutlichsten für die bisherige These zu sprechen. Jedoch auch ihnen gegenüber ist Vorsicht am Platze. Der Fuldaer Annalist berichtete in so entschiedenem Tone von dem Ehrgeiz des Papstes, Italien Bosos Schutz zu übertragen<sup>42)</sup>, daß man ihn bis heute durchweg beim Worte nahm. Wohl stiegen Zweifel an der Richtigkeit zweier weiterer Behauptungen desselben Annalisten auf; Boso habe nämlich seine erste Gemahlin durch Gift beseitigt<sup>43)</sup> und seine zweite, die Kaisertochter Irmingard, geraubt<sup>44)</sup>. Doch die uns hier interessierende Nachricht über Bosos Pläne in Italien blieb integer. Denn Bosos Hoffnungen auf Italien und auf die Kaiserkrone wären ohne die Nachricht der *Annales Fuldenses* vollkommen unbekannt, da die gesamte gelehrte Forschung darüber von Eckhart bis zu den modernen Handbüchern allein in dem zitierten Satze gründet<sup>45)</sup>. Auf welchem Fundamente aber ruhte sein Wissen? Es muß doch auffallen, daß gerade ein sonst nicht viel und wenig differenziert über

<sup>41)</sup> *Quasi unicus filius* begegnet verschiedentlich als Attribut der fränkischen Könige und Kaiser in den Papstbriefen; darauf machte bereits Eichmann, ZRG Germ. 37 (1916) S. 293 ff. aufmerksam, zog aber daraus zu weitgehende Konsequenzen, denen Walter Ullmann, *The growth of papal government in the Middle Ages. A study in the ideological relation of clerical to lay power* (1955) S. 152 f. folgte. Lubomír E. Havlík, *Der päpstliche Schutz und die slavischen Völker*, in: *Das heidnische und christliche Slaventum*, Acta II Congressus internationalis historiae Slavicae Salisburgo-Ratisbonensis anno 1967 celebrati (*Annales Instituti Slavici* 2, 2, 1970) S. 10—32, hier S. 16 ff. machte zwar auf Slavenfürsten als Träger dieses Attributes aufmerksam, zog aber daraus ebenfalls zu weitgehende Folgerungen. Denn gerade die Bezeichnung Hugos „des Abtes“ verbietet, in ihr einen Reflex besonderer weltlicher Rechtsstellung der so Geehrten zu erkennen. — Von „unicus filius“ sind andere „filius“-Bezeichnungen zu unterscheiden („specialis“, „proprius“, „spiritalis“). — Über eine andere Bedeutung von „fili spiritalis“ als die hier relevante vgl. Arnold Angenendt, *Taufe und Politik im frühen MA*, *Frühma. Studien* 7 (1973) S. 143—168.

<sup>42)</sup> Sein Bericht zu 878: ... *regnum Italicum ... ei [sc. Buosoni] tuendum committere ...* (S. 91/92) entspricht der Phrase zu 876: ... *partem regni ... quam Hludowicus [sc. Germanicus] tenuit et filiis suis tuendam dereliquit ...* (S. 86/87).

<sup>43)</sup> Vgl. Seemann, Boso S. 34 f.; Schramm, *Ges. Aufs.* 2, 2 S. 253 Anm. 11; entgegengesetzt Engelbert Mühlbacher, *Deutsche Geschichte unter den Karolingern* (1896) S. 580: „... so berichtet eine glaubwürdige Quelle ...“.

<sup>44)</sup> Vgl. Eugen Ewig, *Kaiser Lothars Urenkel, Ludwig von Vienne, der präsumtive Nachfolger Kaiser Karls III.*, in: *Das erste Jahrtausend*, Textband 1, hg. von V. H. Elbern (\*1963) S. 336—343, hier S. 339 Anm. 8.

<sup>45)</sup> Eckhart, *Commentarii* S. 636; für die Späteren allein: Dümmler, *Geschichte* 3 S. 89 mit Anm. 3; Seemann, Boso S. 56 mit Anm. 158.

<sup>46)</sup> Schaut man die Nachrichten der *Annales Fuldenses* über päpstliche Dinge durch, fällt ihr ausgeprägt ostfränkischer Wissenshorizont ins Auge. Sie gehen für den fraglichen Zeitraum in der Regel auf direkte mündliche oder schriftliche Kontakte zwischen dem Papst oder seinen Gesandten und einem ostfränkischen König zurück; vgl. zu 863 (S. 57), 864 (S. 63), 867 (S. 65/66), 868